

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

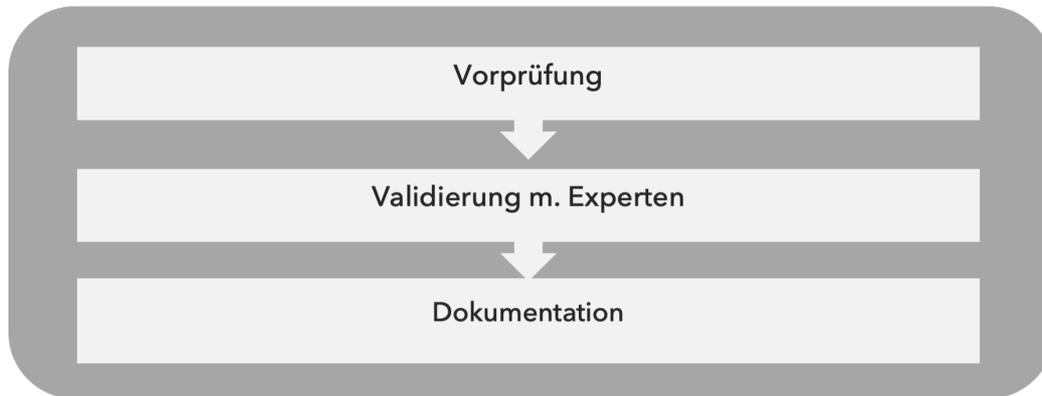


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (Schweiz: Meisterin / Meister Leder und Textil)

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendanten im Schweizer Bildungssystem.

Im **Sattler- und Feintäschner-Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Es gibt also keine Berufsprüfung.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben Zugangsvoraussetzung für die höhere Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im **Sattler- und Feintäschner-Handwerk** näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Sattler- und Feintäschner-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Meister/in Leder und Textil (eidg. Diplom)
	Keine Berufsprüfung !
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Sattler- und Feintäschner-Handwerk (Sattler- und Feintäschnermeisterverordnung - SattlFeindMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Sattler- und Feintäschner-Handwerk⁸ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Sattler- und Feintäschner-Handwerk lag nicht vor, da sie in der Revision war. • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/sattlfeintmstrv/BJNR173300008.html>

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2312> zusätzlich liegt mir die Änderung vom 24.8.2023 als Datei vor (nicht online verfügbar)

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
x	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/nur teilweise identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ◦ Breite und Tiefe der unternehmerischen Kompetenzen • Zu berücksichtigen ist außerdem, das in der Schweiz nach den Fachrichtungen Pferdesport, Fahrzeuge und Technik oder Feinleiderwaren differenziert wird. IN Deutschland findet dies defacto über die Auswahl des Projekts ebenfalls statt. Die Theorie ist aber nicht differenziert. • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben Zugangsvoraussetzung für die Höhere Fachprüfung ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Fachverband schließt sich meiner Einschätzung an, dass keine Gründe der gegenseitigen Anerkennung entgegen stehen. 	

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung dargestellt. **Da die Wegleitung noch nicht fertig gestellt war, sind die Inhaltlichen Punkte beim Meister Leder und Textil teilweise sehr grob.**

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen Pos. 5: Skizzen, Zeichnungen und Arbeitspläne erstellen, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen 	<p>Pos 1: beraten die Kundschaft und führen gezielte Kundengespräche zur Auftragsklärung</p> <p>Pos. 2: suchen im direkten Kontakt mit den Kund/innen angepasste Lösungen im Einzelfall</p> <p>Pos. 3: entwickeln und erstellen Muster / Schnittmuster, kalkulieren Preise und erstellen Offerten</p>	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung</p>
<ul style="list-style-type: none"> Pos. 4: Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Montagetechniken sowie gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden, Pos. 6: Maschinen, Werkzeuge, Werk- und 	<p>Darüber hinaus verfügen die Meister und Meisterinnen Leder und Textil über die je nach Fachrichtung unterschiedlichen fachtechnischen Kompetenzen, um komplexe Artikel ihres Fachbereichs bzw. ihrer Branche zu entwickeln und herzustellen.</p>	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p>

<p>Hilfsstoffe, Zubehör sowie Befestigungs- und Verschlusselemente bestimmen und Verwendungszwecken zuordnen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Pos. 9: Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Werk- und Hilfsstoffe berücksichtigen,• Pos. 10: Polster- und Bezugsarbeiten, insbesondere für Fahrzeugsitze, unter Berücksichtigung ergonomischer und technischer Anforderungen entwerfen, planen, herstellen und montieren,• Pos. 11: Innenverkleidungen und -ausstattungen von Fahrzeugen entwerfen, planen, herstellen, restaurieren und montieren,• Pos. 12: Verdecke und Planen entwerfen, planen, herstellen und montieren,• Pos. 13: Sättel, insbesondere unter Berücksichtigung anatomischer, ergonomischer und technischer Anforderungen, entwerfen, planen, herstellen und anpassen,• Pos. 14: Reit- und Fahrsportzubehör sowie Sportartikel mit Leder und technischen Textilien planen, herstellen und instand halten,		
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 15: Lederwaren, insbesondere unter Berücksichtigung funktionaler und optischer Aspekte, entwerfen, planen, herstellen und instand halten, 		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, [...] Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken, • Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, • Pos. 16: Leistungen kontrollieren und dokumentieren, dem Kunden übergeben sowie Nachkalkulation durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: planen, steuern und überwachen die Produktion • Pos. 5: Weisen Mitarbeiter/innen an, planen die Arbeitseinsätze und sind für die Auszubildenden im Betrieb zuständig • Pos. 6: verrechnen die erbrachten Leistungen und sorgen für ein reibungslosen Funktionieren der betriebswirtschaftlichen Prozesse • Pos. 7: Sind verantwortlich für die Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Werbe- und PR-Aktionen sowie Materialbestellung, lagerhaltung und Entsorgung 	<p>Hier besteht eine Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der höheren Fachprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von

Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.

- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen 	<ul style="list-style-type: none"> • Als Betriebsinhaber/innen sind Meister und Meisterinnen Leder und Textil zuständig für die betriebswirtschaftliche Aspekte sowie die längerfristige Entwicklung des Betriebs und tragen das unternehmerische Risiko. Sie entscheiden selbständig über die Ausrichtung der Produktion ihres Betriebs, 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten • Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 8: Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen, 	<p>über die zu bearbeitenden Geschäftsfelder sowie über Anschaffungen und Investitionen.</p>	
<p>Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten 	<p>Im betriebswirtschaftlichen Teil müssen sich die Kandidatinnen bzw. Kandidaten darüber ausweisen, dass sie über die notwendigen Kompetenzen</p>	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <p>Pos. 2: Aufgaben [...] personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,</p> <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>verfügen, um einen Kleinbetrieb leiten zu können. Kandidatinnen und Kandidaten aus allen drei Fachrichtungen haben in diesem Teil der Prüfung die gleichen schriftlichen Aufgaben zu lösen, welche sowohl rechtliche, versicherungstechnische, buchhalterische Fragen als auch die Themenbereiche Personalführung, Ausbildung, Marketing, Betriebswirtschaft und Management betreffen können.</p> <p>Die mündliche Prüfung besteht darin, dass die Kandidatinnen und Kandidaten im Gespräch mit den Expertinnen bzw. Experten aufzeigen müssen, wie sie mit schwierigen Situationen im Arbeitsalltag und im Produktionsbetrieb umgehen. Im Zentrum stehen heikle Situationen, Konflikte mit</p>	<p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
--	--	--	--

		Mitarbeitenden und / oder Kundschaft im jeweiligen Umfeld. Die mündliche Prüfung kann aus der Besprechung bzw. Lösung von Fallstudien bestehen	
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der [...] kaufmännischen [...] Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, [...], des Datenschutzes, [...] sowie von Informations- und Kommunikationstechniken, 	<p>Im betriebswirtschaftlichen Teil müssen sich die Kandidatinnen bzw. Kandidaten darüber ausweisen, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um einen Kleinbetrieb leiten zu können. Kandidatinnen und Kandidaten aus allen drei Fachrichtungen haben in diesem Teil der Prüfung die gleichen schriftlichen Aufgaben zu lösen, welche sowohl rechtliche, versicherungstechnische, buchhalterische Fragen als auch die Themenbereiche Personalführung, Ausbildung, Marketing, Betriebswirtschaft und Management betreffen können.</p>	Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.

Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 7: betriebsspezifische Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen; Medien einsetzen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Im betriebswirtschaftlichen Teil müssen sich die Kandidatinnen bzw. Kandidaten darüber ausweisen, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um einen Kleinbetrieb leiten zu können. Kandidatinnen und Kandidaten aus allen drei Fachrichtungen haben in diesem Teil der Prüfung die gleichen schriftlichen Aufgaben zu lösen, welche sowohl rechtliche, versicherungstechnische, buchhalterische Fragen als auch die Themenbereiche Personalführung, Ausbildung, Marketing, Betriebswirtschaft und Management betreffen können. 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>

		<ul style="list-style-type: none"> Die mündliche Prüfung besteht darin, dass die Kandidatinnen und Kandidaten im Gespräch mit den Expertinnen bzw. Experten aufzeigen müssen, wie sie mit schwierigen Situationen im Arbeitsalltag und im Produktionsbetrieb umgehen. Im Zentrum stehen heikle Situationen, Konflikte mit Mitarbeitenden und / oder Kundschaft im jeweiligen Umfeld. Die mündliche Prüfung kann aus der Besprechung bzw. Lösung von Fallstudien bestehen 	
--	--	---	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im</u> <u>jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.